

*Bib.*

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1968

Hamburg, 30. April 1968

Nummer 2

## Inhalt

<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	<b>V. Personalien</b>	<b>VI. Mitteilungen</b>
<b>II. Von der Synode</b>	1. Ausschreibungen	1. Prüfungsordnung für das Rechnungsamt der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
<b>III. Verwaltungsanordnungen</b>	2. Wahlen, Berufungen und Einführungen	2. Kollektenergebnisse
<b>IV. Aus der kirchlichen Arbeit</b>	3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen	<b>VII. Berichtigungen</b>
1. Theologische Prüfungen	4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen	
2. Kirchenmusikerprüfungen	5. Todesfälle	
3. Kirchliche Verwaltungsprüfungen		

### I. Gesetze und Verordnungen

---

### II. Von der Synode

---

### III. Verwaltungsanordnungen

---

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

#### 1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben am 21. und 22. März 1968 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie das erste theologische Examen bestanden:

Peter Barth  
Wolfgang Deresch  
Jürgen Hach  
Rainer Jarchow

Jürgen Lücht  
Ulf Priemer  
Dirk Römmer  
Hans-Bernd Zöllner

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete:  
„Schöpfung und Welt in der prophetischen Verkündigung — dargestellt an den drei Büchern Jesaja.“

• Kandidat Lücht wurde durch Beschluß des Hauptpastorenkollegiums von der Anfertigung der wissenschaftlichen Abhandlung befreit.

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben am 18. und 19. März 1968 die nachstehend aufgeführten Vikare das zweite theologische Examen bestanden:

Werner Böttcher  
Dietfried Gewalt  
Reinhold Hintze  
Werner Jasinski  
Wolfgang Jürgens  
Adolf Kayser  
Martin Körber

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Das Menschenbild der existentialistischen Philosophie in theologischer Sicht. (Das Thema kann an einer beliebig zu wählenden Dichtung oder Abhandlung illustriert werden.)“

Bei Vikar Gewalt wurde die Dissertation (vorgelegt bei der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg) mit dem Thema „Petrus. Studien zur Geschichte und Tradition des frühen Christentums“ als wissenschaftliche Abhandlung anerkannt.

## 2. Kirchenmusikerprüfungen

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade haben am 27. Februar 1968 vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik folgende Kirchenmusikstudierende die Mittlere (B-)Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden:

Christa Kabbe  
Mara Sörensen  
Herfried Mencke  
Roland Mitschke

## 3. Kirchliche Verwaltungsprüfungen

Unter Vorsitz von Kirchenrat Dr. Stiller haben am 20. März 1968 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst

die Gemeindehelferinnen Marianne Bolbach  
Waltraud Wulff  
und die Angestellten Annegret Schnoor  
Uwe Heckel  
Detlef Knuth  
Heinz Schimmelpfennig  
Willibald Schröter

die erste kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn am 12. März 1968 und Oberkirchenrat Heine am 13. März 1968 haben vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst

der Kirchensekretär Jochen Klinge  
die Kirchenobersekretäre Horst Borchert  
Günter Möller  
und die Diakone Eckhard Dreblow  
Rolf Jürgen Freese  
Kurt Herold  
Dieter Hornburg  
Aiko Lucas  
Udo Reinagel  
Klaus F. H. Schaumann  
Gerd Schlesselmann  
Detlef Thomsen

die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

# V. Personalien

## 1. Ausschreibungen

Die Kirchenbuchführerstelle der Erlöserkirche in Hamburg-Borgfelde ist sofort neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Bewerber soll die erste Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Erwartet wird Beteiligung am Gemeindeleben, Initiative und Einsatzfreude. Vergütung BAT VII-Vc bzw. A6 — A8 Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Dienstwohnung (Neubau, 4 Zimmer, Küche, Duschbad, Zentralheizung, Keller- und Bodenräume) in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand zu Händen von Herrn Pastor Skowronnek, 2 Hamburg 26, Bürgerweide 29.

Für die Stelle eines Kirchenmusikers an der Evangelisch-lutherischen Ansgar-Kirche zu Hamburg-Langenhorn wird ein Kirchenmusiker mit A-Prüfung gesucht.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 24. Februar 1964 in der Fassung vom 1. Ja-

nuar 1968, die Vergütung nach BAT IVa/IIa. Erforderlich ist die Anstellungsfähigkeit für den Dienst in der Hamburgischen Landeskirche. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn umfaßt etwa 20 000 Evangelische aller Bevölkerungsschichten.

Die von der Firma Hammer 1931 erbaute vollmechanische Orgel — 37 Stimmen, 3 Manuale, Pedal, Schleifladen — wurde 1964 von der Firma Führer gründlich überholt.

Erwünscht ist ein Kirchenmusiker, der sich intensiv der Chorarbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern widmen und das Singen und Musizieren zum Gottesdienst und zum Gemeindeaufbau einsetzen will. Zugleich wird erwartet, daß er sich selber mit Freude am Leben der Gemeinde beteiligt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriebener Lebenslauf, Zeugnis der A-Prüfung, Lichtbild) werden bis 15. August 1968 an den Vorsitz des Kirchenvorstandes, Pastor Walter Körber, 2 Hamburg 62, Langenhorner Chaussee 264, erbeten.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Johannis-Kirche in Hamburg-Neuengamme ist freigeblieben und soll möglichst bald neu besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 24. 2. 1964, die Vergütung nach BAT. Eine 4-Zimmer-Wohnung ist vorhanden.

Neuengamme liegt im Hamburger Landgebiet, Bezirk Bergedorf und hat 4 300 Einwohner.

Die Orgel stammt aus der Zeit um 1700, hat 22+2 Stimmen, 2 Manuale, mechanische Traktur. Bisher vorhanden: Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Posaunenchor.

Für die Anstellung ist die B- (evtl. C-) Prüfung erforderlich. Die Anstellungsfähigkeit in der Hamburgischen Landeskirche kann erforderlichenfalls erworben werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnis der B-(C-)Prüfung, evtl. Lichtbild, Empfehlungen) werden bis zum 31. 5. 1968 an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Hans Gerds, 2053 Hamburg-Neuengamme 1, Feldstegel 18, erbeten.

## 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Helmut Horwege, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süd-Hamm, wurde am Sonntag Invokavit, 3. März 1968, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Petr. 4, 10

Predigttext: 2. Kor. 6, 1—10

Pastor Werner Möller, Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, wurde am Ostermontag, 15. April 1968, durch Senior Dr. Sierig in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Gen. 32, 23—31

Predigttext: Apg. 10, 34a+36—43

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 29. Februar 1968 Diakon Jan-Peter Wilckens, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maria Magdalenen zu Hamburg-Klein Borstel, mit Wirkung vom 1. März 1968 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 14. März 1968 die freie Diakonenstelle in der Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn zum 1. April 1968 mit Diakon Gerhard Dreyer besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. März 1968 die freie Diakonenstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse zum 1. April 1968 mit Diakon Wilfried Grupe besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. März 1968 die Wahl von Diakon Gunter Hell auf die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud zum 1. April 1968 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. März 1968 die freie Diakonenstelle in der Martin-

Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf zum 1. April 1968 mit Diakon Klaus-Peter Hentschel besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1968 die Wahl von Diakon Dieter Noack auf die freie Diakonenstelle der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn zum 1. April 1968 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. März 1968 die freie Diakonenstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven zum 1. April 1968 mit Diakon Bertholt Schuback besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 1968 die freie Diakonenstelle in der Bugenhangemeinde Nettelburg zum 1. April 1968 mit Diakon Detlef Wacker besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. März 1968 die freie Diakonenstelle in der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis zum 1. April 1968 mit Diakon Richard Zimmer besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 1968 die Wahl von Diakon Manfred Reddese auf die freie Diakonenstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eilbek Versöhnungskirche zum 1. Mai 1968 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 21. März 1968 die freie Diakonenstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langhorn zum 1. Mai 1968 mit Diakon Gottfried Wendt besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1968 die freie Gemeindegewerkschaftsstelle im Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst zum 1. April 1968 mit der Gemeindegewerkschaft Frieda Olkers besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 18. April 1968 die freie Gemeindegewerkschaftsstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pauli-Nord zum 1. Oktober 1968 mit der Gemeindegewerkschaft Johanna Rust besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 21. März 1968 die Wahl der Kirchenmusikerin Anneliese Dick in die freie Kirchenmusikerstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Veddel zum 1. Mai 1968 genehmigt.

## 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 11. März 1968 ist der Herr Pastor Max Behrmann erteilte Beschäftigungsauftrag in der Krankenhauseelsorge bis zum 30. September 1968 verlängert worden.

Bischof D. Wölber hat am Sonntag Judika, 31. März 1968, in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Vikare ordiniert, die durch Beschluß des Kirchenrats vom

25. März 1968 mit dem Tage ihrer Ordination zu Hilfspredigern ernannt und den nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden:

Werner Böttcher	Apostelkirche zu Hamburg
Dietfried Gewalt	Kirchengemeinde St. Annen
Reinhold Hintze	Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
Werner Jasinski	Hauptkirche St. Michaelis
Wolfgang Jürgens	Kirchengemeinde Eilbek Friedenskirche
Adolf Kayser	Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel
Martin Körber	Kirchengemeinde St. Gabriel

Durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 28. März 1968 sind die folgenden Kandidaten der Theologie mit Wirkung vom 1. April 1968 zu Vikaren ernannt worden und haben durch das Hauptpastorenkollegium die nachstehende Zuweisung zur Ausbildung erhalten:

Peter Barth	Pastor Mumssen/Kirchengemeinde Nord-Barmbek
Jürgen Hach	Pastor Axmann/Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn
Rainer Jarchow	Pastor Körber/Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
Jürgen Lücht	Pastor Meder/Christophorus-gemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
Ulf Priemer	Pastor Wenn/Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm
Dirk Römmer	Pastor Lindemann/Kirchengemeinde Ohlsdorf
Hans-Bernd Zöllner	Pfarramt/Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf (ab 1. Juli 1968 Pastor Dr. Nerling)

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 21. März 1968 Diakon Heinz Damp, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, mit Wirkung vom 1. April 1968 zum Kirchenamtmann ernannt und in das Landeskirchenamt versetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 14. März 1968 Oberkirchenrat Herwarth Frhr. v. Schade als Vorsitzter und Pastor Klaus-Reinhold Borck als stellvertretenden Vorsitzter des Landeskirchlichen Prüfungsamtes für Kirchenmusik für die Dauer von weiteren drei Jahren in ihrem Amt bestätigt.

Neben dem Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik und dem Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst gehören zum Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik als Beisitzer Kirchenmusikdirektor Kurt Fiebig und Kirchenmusiker Heinz Thiele.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. März 1968 die folgenden Diakone mit Wirkung vom 1. April 1968 zu Beamten auf Widerruf ernannt und den

nachstehenden Gemeinden zur Ableistung des Probejahres zugewiesen:

Eike Bischoff	Kirchengemeinde Nord-Barmbek
Fritz-Christian Bock	Kirchengemeinde St. Andreas
Eckhard Dreblow	Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn
Andreas Ehrich	Kirchengemeinde Eilbek Friedenskirche
Rolf-Jürgen Freese	Hauptkirche St. Nikolai
Kurt Herold	Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
Dieter Hornburg	Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
Wolfgang Kluge	Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
Aiko Lucas	Kirchengemeinde Borgfelde
Jürgen Rubarth	Kirchengemeinde St. Pauli-Süd
Detlef Thomsen	Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude

Jörg Kraußach wurde durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. April 1968 mit Wirkung vom 15. April 1968 zum Beamten auf Widerruf ernannt und zum 1. April 1968 der Apostelkirche zu Hamburg zur Ableistung des Probejahres zugewiesen.

#### 4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 1. April 1968 ist Pastor Karl-Hans Müller zum 1. März 1968 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zu übernehmen.

#### 5. Todesfälle

Pastor em. Gotthold Donndorf wurde am 29. April 1887 in Alach bei Erfurt geboren. Er studierte in Berlin und Bonn Theologie und wurde am 1. August 1918 in Magdeburg ordiniert. 1921 berief der Kirchenrat den jungen Pastor der Gemeinde Sollstedt/Harz und Leiter des Bundes Deutscher Jugendvereine zum ersten Jugendpfarrer der Hamburgischen Landeskirche. Das Clemens-Schultz-Heim in Kuddewürde ist sein Werk, und seinem besonderen Einsatz war es zu verdanken, daß die Eingliederung der Evangelischen Jugend in die NS-Jugendorganisation nicht vollzogen wurde.

1934 übernahm Pastor Donndorf das neugegründete Landeskirchliche Amt für Innere Mission. 1939 wurde er zum Vorsteher des Rauhen Hauses berufen, dessen Wiederaufbau nach der Zerstörung zu seinen besonderen Verdiensten gehört und dem er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1957 vorstand.

Am 23. Februar 1968 ist Pastor em. Gotthold Donndorf heimgerufen worden; am 1. März nahmen in einem Trauergottesdienst im Weinberg-Saal des Rauhen Hauses die Brüder von ihrem Altvorsteher und viele Amtsbrüder und Freunde von dem Heimgegangenen Abschied. Dieser Abschied stand unter dem Wort des

Apostels Paulus: „Denn unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum, wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Nach mit großer Geduld getragenen Leiden ist am 29. Februar 1968 der Pastor em. Dr. theol. Kurt Wiese in die Ewigkeit abgerufen worden.

Kurt Wiese wurde am 12. Oktober 1910 in Gumbinnen/Ostpr. geboren. Er studierte an den Universitäten Königsberg und Marburg Theologie und Philologie. Die beiden theologischen Examina legte er vor dem Ev. Konsistorium in Königsberg ab, wo er auch am 1. April 1928 in der Schloßkirche ordiniert wurde. Insterburg, Palm-

nicken und Königsberg waren seine drei ostpreußischen Gemeinden. Nach Kriegsdienst, Gefangenschaft und kurzer Amtstätigkeit in Süderhastedt wählte ihn der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Markus-Hoheluft zum 1. September 1946 zu seinem Pastor. 18 Jahre lang hat er dieser Gemeinde mit großer Hingabe gedient und — an den Folgen einer schweren Erkrankung leidend — manchmal mit letzter Kraft sein Amt als Pastor und Seelsorger an St. Markus wahrgenommen, bis er am 1. Oktober 1964 vorzeitig in den Ruhestand ging.

Die um seinen Sarg versammelte Trauergemeinde wurde durch das Wort des Propheten Jesaja getröstet: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“

## VI. Mitteilungen

### 1. Prüfungsordnung für das Rechnungsamt der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode hat gemäß § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung vom 29. Juni 1967 (GVM Nr. 3/67) die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand der Prüfung, Prüfungsveranlassung

(1) Das Rechnungsamt führt bei den Einrichtungen und Ämtern der Landeskirche, bei den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gemeindepflegen laufend und bei Bedarf Prüfungen durch. Beim Wechsel der die Kasse und Buchführung verwaltenden Beamten und Angestellten soll in der Regel geprüft werden.

(2) Eine Prüfung kann beim Rechnungsprüfungsausschuß oder beim Rechnungsamt beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Anregungen oder Hinweise für die Durchführung einer Prüfung sind beim Rechnungsprüfungsausschuß anzubringen.

(3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses kann sich an jeder Prüfung beteiligen und auf Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses im Einzelfall Prüfungen selbst durchführen.

(4) Wenn durch andere Landeskirchen oder andere kirchliche Stellen Prüfungen in ihrem Bereich beantragt werden, entscheidet über ihre Durchführung der Rechnungsprüfungsausschuß.

#### § 2

##### Prüfungsauftrag

(1) Den Auftrag für die Durchführung einer Prüfung erteilt der Rechnungsprüfungsausschuß. Der Antrag kann einzeln oder im Zusammenhang mit einem Prüfungshalbjahresplan erteilt werden.

(2) In dringenden Fällen entscheidet der Leiter des Rechnungsamtes vorläufig über die Durchführung einer Prüfung. Die Genehmigung des Rechnungsprüfungsausschusses ist alsbald einzuholen.

(3) Der Auftrag kann auf die Prüfung einzelner Angelegenheiten beschränkt werden.

#### § 3

##### Prüfungshalbjahresplan

(1) Zum Beginn jedes Rechnungshalbjahres ist ein Plan für die in diesem Halbjahr durch das Rechnungsamt zu prüfenden Ämter und Gemeinden aufzustellen.

(2) Der Prüfungshalbjahresplan ist vom Rechnungsprüfungsausschuß zu genehmigen. Mit der Genehmigung gilt der Auftrag für die Durchführung der Prüfung als erteilt.

(3) Nicht erledigte Prüfungen sind in den folgenden Prüfungshalbjahresplan erneut aufzunehmen.

#### § 4

##### Prüfungsbeginn

Der Beginn einer Prüfung ist in der Regel der zu prüfenden Stelle vorher mitzuteilen. Eine mündliche Benachrichtigung genügt.

#### § 5

##### Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassen-, Rechnungs-, Buch-, Wirtschafts- und Haushaltsführung sowie auf deren organisatorische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit. Die Prüfung erfolgt in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

(2) Die förmliche Prüfung soll sich insbesondere darauf erstrecken, ob die Jahresrechnung und ihre Unterlagen sowie die geführten Nachweise einschließlich der Buchführung und Kassenführung vollständig sind und den Vorschriften entsprechen.

(3) Bei der rechnerischen Prüfung ist festzustellen, ob die Beträge in den Büchern, Belegen und Unterlagen richtig errechnet und übertragen sind.

(4) Die sachliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Kassen-, Rechnungs-, Buch-, Wirtschafts- und Haushaltsführung den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Anweisungen entsprechen und organisatorisch und wirtschaftlich zweckmäßig sind. Auch ist festzustellen, ob Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach den Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen und Verträgen entsprechen und rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind.

(5) Häufig wiederkehrende Buchungs- und Belegarten mit größerer geldlicher Auswirkung werden nach Bedarf durch Vorprüfungen (Visa-Kontrollen) überwacht. Einzelheiten hierzu werden durch den Rechnungsprüfungsausschuß angeordnet.

(6) Die Prüfung kann sich auf Stichproben oder Teilgebiete beschränken, solange wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben oder nicht zu vermuten sind. In der Regel soll an Ort und Stelle geprüft werden.

## § 6

### Schlußbesprechung

(1) Über das Ergebnis der Prüfung soll das Rechnungsamt mit der geprüften Stelle eine Besprechung abhalten. Bei der Schlußbesprechung sind die wesentlichen Feststellungen zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses kann jederzeit an der Schlußbesprechung teilnehmen. An der Schlußbesprechung können sich ferner diejenigen beteiligen, die die Aufsicht über die geprüften Stellen führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

## § 7

### Prüfungsbericht, Prüfungsaufgaben

(1) Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Der Bericht enthält die Feststellungen der Prüfung. Ferner ist der Umfang der Prüfung zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit Feststellungen früherer Berichte nicht erledigt sind. Der Prüfungsbericht kann auch Vorschläge und Anregungen des Prüfers enthalten. Der Inhalt des Berichts ist vertraulich.

(2) Das Rechnungsamt kann im Zusammenhang mit einer Prüfung der geprüften Stelle Auflagen erteilen. In gewichtigen Fällen soll für die Erfüllung der Auflage eine Frist gesetzt und der geprüften Stelle auferlegt werden, die Durchführung dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses anzuzeigen. Derartige Auflagen sind durch ein besonderes Schreiben mitzuteilen. Darin ist die geprüfte Stelle auf ihre sich aus § 6 Buchstabe b des Gesetzes über die Rechnungsprüfung vom 29. Juni 1967 (GVM Nr. 3/1967) ergebenden Rechte hinzuweisen.

(3) Die Ausfertigungen des Berichts und die Begleitschreiben sind dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl zuzustellen. Mit der Abgabe des Prüfungsberichtes an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gilt die Prüfung als durchgeführt.

## § 8

### Pflichten und Rechte des Prüfers und der geprüften Stelle

(1) Der Prüfer ist gehalten, seine Erfahrungen und sein Wissen der zu prüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Er ist für eine sachgemäße Prüfung verantwortlich.

(2) Der Prüfer kann alle Aufklärungen, Nachweise, Unterlagen verlangen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er hat alle vorgefundenen Mängel aufzugreifen und sie im Verlauf der Prüfung klären und bereinigen zu lassen.

(3) Sofern der Prüfer sich für befangen hält, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuß, ob der Prüfer sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat.

(4) Die zu prüfende Stelle ist verpflichtet, den Prüfer bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

(5) Die geprüfte Stelle kann innerhalb eines Monats nach der Prüfungsschlußbesprechung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach Zugang des Prüfungsberichtes die Behandlung einzelner Prüfungsangelegenheiten vor dem Rechnungsprüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu richten und schriftlich zu begründen. Die Behandlung der Angelegenheit vor dem Rechnungsprüfungsausschuß richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung und nach der Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses.

## § 9

### Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die Angehörigen des Rechnungsamtes sind zur Verschwiegenheit über alle Verhältnisse, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, verpflichtet. Der Inhalt von Prüfungsbesprechungen, Prüfungsberichten einschließlich des sich daraus ergebenden Schriftverkehrs darf unbefugt weder offenbart noch verwertet werden.

(2) Die Angehörigen des Rechnungsamtes sind bei ihrem Eintritt in das Amt hierauf hinzuweisen. Außerdem ist eine entsprechende schriftliche Erklärung zu den Personalakten der Angehörigen des Rechnungsamtes zu nehmen.

## 2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 11)

# VII. Berichtigungen

## 2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 7. Januar 1968 für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der VELKD	am 14. Januar 1968 für die Innere Mission und des Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landes- kirche	am 28. Januar 1968 für den Evangelischen Bund	am 18. Februar 1968 für die Bibelverbreitung in der Welt	am 3. März 1968 für die Seemannsmission
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>					
1. St. Petri .....	237.75	190.70	210.41	162.02	217.30
2. St. Nikolai .....	250.16	202.85	110.88	140.27	292.77
3. St. Katharinen .....	145.27	70.95	39.55	177.83	340.—
4. St. Jacobi .....	192.40	146.26	109.70	184.35	233.06
5. St. Michaelis .....	125.—	156.—	105.—	176.—	300.—
6. St. Pauli-Süd .....	10.08	4.95	5.75	12.45	33.06
7. St. Pauli-Nord .....	29.15	21.29	40.—	52.85	55.77
8. Auferstehungsgem. St. Pauli ...	10.—	12.30	9.70	10.80	10.20
9. St. Georg .....	102.86	116.48	97.98	162.32	197.86
10. Finkenwerder .....	83.52	48.08	60.18	99.85	77.75
11. Moorburg .....	14.71	4.88	20.61	17.19	19.98
<b>II. Westkreis</b>					
12. Christuskirche Eimsbüttel .....	93.27	22.06	28.87	109.40	79.38
13. Bethlehem-Kirche .....	75.30	60.—	63.—	61.50	85.80
14. Apostelkirche .....	40.85	63.87	61.03	31.68	56.09
15. St. Stephanus .....	16.53	11.69	22.20	110.25	35.86
16. St. Johannis-Harvestehude .....	68.98	44.77	41.29	74.23	46.71
17. St. Andreas .....	84.69	139.55	108.72	164.54	45.15
18. St. Markus-Hoheluft .....	61.—	45.30	73.60	102.65	113.45
<b>III. Nordkreis</b>					
19. St. Johannis-Eppendorf .....	244.03	212.38	210.97	266.60	237.38
20. St. Martinus-Eppendorf .....	84.25	47.75	93.15	51.85	102.45
21. Groß-Borstel .....	120.40	64.98	87.19	98.92	76.69
22. Matthäusegem.-Winterhude .....	51.88	62.76	103.80	118.46	98.94
23. Epiphaniengemeinde .....	85.12	52.44	123.77	90.58	76.42
24. Paul-Gerhardt-Gemeinde .....	96.15	103.57	128.82	108.61	94.—
25. Alsterdorf .....	58.78	47.20	86.50	104.63	63.—
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	46.—	31.—	83.—	62.60	61.—
27. Ohlsdorf .....	58.58	58.—	43.40	78.05	109.45
28. Fuhlsbüttel St. Lukas .....	180.08	65.70	102.55	55.35	99.10
29. Fuhlsbüttel St. Marien .....	108.35	131.30	94.22	104.49	133.20
30. Hummelsbüttel .....	64.31	85.28	95.22	112.91	76.25
31. Klein-Borstel .....	113.75	58.51	89.18	92.29	131.17
32. Ansgar-Langenhorn .....	120.—	33.—	85.—	153.30	29.50
33. St. Jürgen-Langenhorn .....	68.77	68.01	79.81	63.60	53.53
33.1 Broder-Hinrick-Langenhorn ...	40.20	31.94	28.13	52.58	51.25
<b>IV. Ostkreis</b>					
34. St. Gertrud .....	71.20	110.69	90.41	126.63	162.78
35. Uhlenhorst .....	54.76	42.57	55.08	64.06	71.48
36. Eilbek-Friedenskirche .....	93.—	57.—	60.50	87.—	235.50
37. Eilbek-Versöhnungskirche .....	223.50	184.—	142.—	239.—	110.—
38. Eilbek-Osterkirche .....	43.—	25.—	40.—	72.—	58.—
39. Alt-Barmbek .....	142.28	34.—	53.84	130.12	60.—
40. Kreuzkirche zu Barmbek .....	46.—	37.71	59.20	136.—	61.—
41. West-Barmbek .....	23.37	29.80	59.98	41.78	50.48
42. Nord-Barmbek .....	140.42	74.47	125.84	189.59	388.71
43. St. Gabriel .....	30.49	28.73	20.67	27.94	22.44
44. Dulsberg .....	49.20	12.20	43.50	37.15	68.40
<b>V. Südkreis</b>					
45. Borgfelde .....	34.45	78.34	57.63	73.51	42.15
46. St. Annen .....	5.10	12.60	9.60	4.85	8.45
47. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	90.—	104.11	59.—	205.26	102.45
48. Simeongemeinde-Hamm .....	45.57	36.52	33.39	49.11	50.—
49. Paulusgemeinde-Hamm .....	52.19	54.40	85.16	77.19	71.36
50. Süd-Hamm .....	45.33	37.60	72.55	103.40	154.84
51. Martinsgemeinde-Horn .....	39.27	39.78	32.24	70.14	40.51
52. Nathanaelgemeinde-Horn .....	18.87	16.20	37.38	44.65	21.19
53. Philippusgemeinde-Horn .....	55.53	28.54	54.98	51.87	59.51
54. Kapernaumgemeinde-Horn .....	56.38	61.—	55.—	100.60	53.40
55. Timotheusgemeinde-Horn .....	35.—	28.31	35.—	35.—	43.31
56. St. Thomas .....	34.40	16.38	29.—	38.50	29.85
57. Veddel .....	23.—	23.20	29.—	48.50	133.—
58. Flußschiffergemeinde .....	11.—	29.80	12.—	5.60	45.92
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>					
59. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	88.71	97.28	94.50	111.95	121.51
60. St. Michael zu Bergedorf .....	51.98	43.82	66.67	68.70	76.96
61. Geesthacht-St. Salvatoris .....	71.80	32.75	38.—	75.—	82.—
62. Geesthacht-St. Petri .....	67.51	19.55	39.81	44.11	59.40
63. Altengamme .....	12.—	12.70	38.33	46.—	46.86
64. Kirchwerder .....	38.19	34.27	53.27	53.22	26.90
65. Neuengamme .....	9.85	18.45	5.52	18.30	41.52
66. Curslack .....	2.58	9.50	25.50	10.45	12.60
67. Allermöhe .....	12.95	3.50	17.07	8.20	56.18
68. Billwerder .....	6.70	4.40	8.23	13.72	127.31
69. Nettelnburg .....	37.10	30.90	51.81	28.23	60.89
70. Moorfleet .....	18.71	29.—	30.92	48.17	41.56
71. Ochsenwerder .....	19.10	20.—	27.40	18.20	55.20
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>					
72. Ritzebüttel .....	36.—	57.50	83.—	62.—	53.05
73. Gnadenkirche Cuxhaven .....	31.59	13.57	17.—	16.33	31.75
74. Groden .....	29.50	20.—	43.40	30.50	61.40
75. Döse .....	32.84	30.03	24.01	43.61	53.63
Sahlenburg .....	18.—	21.19	9.30	12.80	12.20
76. St. Petri-Cuxhaven .....	47.50	53.—	92.45	75.50	90.—
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>					
77. Seemannsmission .....	8.67	10.46	10.34	8.29	24.64
78. Flüchtlingslager Finkenwerder	3.10	5.—	6.—	6.—	6.50
79. Schröderstift .....	16.—	11.—	21.—	17.—	20.—
80. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll..	8.68	—	—	10.16	—
81. Friedhofspfarrramt .....	—	—	—	—	—
82. Flüchtlings- u. Lagerseelsorge ..	—	—	—	—	—
	5.319.54	4.296.62	4.914.61	6.380.89	7.089.71